

# Amts = Blatt.

N<sup>o</sup> 21.

Marienwerder, den 24sten Mai

1839.

## Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

I. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 18ten Juni in Schwef,			
: 19 : : : Ober Gruppe,			
: 20 : : : Neuenburg,			
: 21 : : : Marienwerder,			
: 22 : : : Mewe,			
: 24 : : : Dirschau,			
: 26 : : : Neustadt,			
: 28 : : : Neuteich,			
: 29 : : : Tiegenhoff,			
: 1 : Juli : Elbing,			
: 31 : : : Bromberg,			
: 2 : August : Wirfz,			
: 3 : : : Chodziesen,			
: 6 : : : Filehne,			

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither, von der Militär-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeltlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippenseker vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen, Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs : Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß Landleute, welche in der Nähe der Städte wohnen, frisches Fleisch außer den Wochenmärkten nach den Städten zum Verkauf bringen. Wir finden uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß frisches Fleisch keinesweges zu denjenigen Gegenständen gehört welche, wenn sie selbst gewonnen sind, nach §. 4. des Hausr. Regulativs vom 28ten April 1824 von Jedermann auch außerhalb seines Wohnortes, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen, zum feilen Verkaufe umhergetragen oder geschickt werden können.

Der Hausr. Handel mit frischem Fleisch soll nach der Bestimmung des §. 14. No. 1. des erwähnten Regulativs nur ganz besonders zuverlässigen Personen und auch diesen nur für die nächste Umgegend ihres Wohnortes auf den Grund eines besonderen Gewerbescheins gestattet werden.

Es dürfen daher Fleischer und Landleute frisches Fleisch ohne Lösung eines Hausr. Gewerbescheins nur auf Wochenmärkten feilbieten; außer denselben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer aber darf frisches Fleisch nur von solchen Personen zum Verkauf feil geboten werden, denen hierzu ein besonderer Gewerbeschein erteilt worden ist. Letzterer wird nur ganz besonders zuverlässigen Individuen und selbst diesen nur für die nächste Umgegend ihres Wohnortes und nicht anders, als zum vollen Steuersatz von Zwölf Thalern ohne Verbindung mit andern Gegenständen von uns erteilt werden.

Die Polizei- und Gewerbesteuer-Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten und darauf zu halten, daß kein unbefugter Verkauf mit frischem Fleisch Statt findet, jeden Kontraventionsfall aber zur Untersuchung zu ziehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.

III. Zu den Befugnissen der Polizei-Behörden gehört es, einen ihre Hülfe anrufenden Vermiether, der sein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausübt, und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Maßregeln von Seiten des Miethers gestört wird, gegen diese Gewalt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen, bis der gehörige Richter eintritt und das Weitere verfügen kann, nach §§. 10. und 12. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts zu schützen.

In solchen Fällen hat daher die Orts-Polizei-Behörde die Ruhe durch eine interimistische Bestimmung herzustellen, dabei nach den Vorschriften des

Ministerial-Rescript vom 28ten August 1806 mit Strenge darauf zu halten, daß dem Mieter, insofern er andere Mobilien besitzt, kein Handwerkszeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effekten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miete nöthig ist, und die aufgenommene Verhandlung hiernächst dem betreffenden Gerichte sofort zu übersenden und dahin die Partheien mit der weitem Ausführung ihrer Rechte zu verweisen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Departements werden auf diese Vorschriften, womit sich auch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 8ten Februar c. (Nro. 68. des Justiz-Ministerial-Blatts) einverstanden erklärt, aufmerksam gemacht und angewiesen, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Marienwerder, den 21sten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

IV. Seine Majestät der König haben zur Wiederherstellung des durch einen Blitzstrahl eingestürzten Thurmes der katholischen Pfarrkirche zu Hoch-Elten, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefodert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten August c. an die vorgesezten Herren Decane einzusenden, welche letztere die Gesamtbeträge bis zum 15ten August c. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäfts-Bezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten August c. den betreffenden Kreis-Kassen zuzustellen, letztere werden dagegen angewiesen, den Geldbetrag der Kollekte bis zum 1sten September c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 14ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

V. Mit Bezugnahme auf die in den öffentlichen Blättern enthaltene Schilderung des großen Unglücks, welches die Bewohner des sogenannten großen Marienburger Werders durch die in Folge eines Dammdruckbruches der

Nogat stattgefundenene Ueberschwemmung betroffen hat, fordern wir alle Bewohner des hiesigen Departements hiedurch auf: ein jeder nach seinen Kräften ihren verunglückten Mitmenschen beizustehen und ihr menschenfreundliches Mitleid durch milde Gaben zu bethätigen.

Die Beiträge sind soviel als möglich ortschäftsweise, begleitet von einem namentlichen Verzeichniß der Geber, an die betreffenden Kreis-Kassen einzuzahlen, deren Rendanten dieselben annehmen und von 14 zu 14 Tagen an die hiesige Haupt-Kasse einsenden werden, von welcher letztern sodann die Absendung an die Königl. Regierung zu Danzig bewirkt werden wird.

Der Betrag der milden Beiträge wird mit dem Namen der Einsender durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Marienwerder, den 7ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Inneren.

---

VI. Der Verkaufspreis der Bluteigel in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirktes, ist für den Zeitraum vom 1sten Juni bis zum 1sten Dezember l. J. vorläufig auf 2 Sgr. 6 pf. pro Stück festgesetzt worden.

Hiernach haben sich die Herren Apotheken-Besitzer im hiesigen Regierungs-Bezirk zu achten, die Herren Kreis-Physiker aber darüber zu wachen, daß obiger Tarbestimmung nicht entgegen gehandelt wird.

Marienwerder, den 10ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

---

VII. Nach §. 5. der Strafbestimmungen zum Chausseegehd-Tarife vom 28ten April 1828, sollen Rekturanten auf den Chausseen, welche ihrer Verpflichtung, die an der letzten Hebestelle empfangene Chausseegehd-Quittung bei der nächstfolgenden wieder abzugeben, nicht genügen, die Abgabe für die zuletzt passirte Hebestrecke noch einmal bezahlen. Da häufig Fälle vorgekommen sind, in denen Reisende jener Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird diese Strafbestimmung hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig werden die sämmtlichen Chausseegehd-Erheber hiesiger Provinz hiedurch gemessenst angewiesen, von den Rekturanten, welche die Quittung für das an der vorhergehenden Hebestelle gezahlte Chausseegehd nicht bei ihnen abzugeben vermögen, die Abgabe für die zuletzt passirte Hebestrecke noch einmal einzuziehen.

Danzig, den 6ten Mai 1839.

Der Geheimte Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

VIII. Am 3ten dieses Monats wurde hieselbst im Weichselstrome eine unbekannte männliche Leiche gefunden, an welcher die Gesichtsbildung wegen der bereits in einem sehr hohen Grade eingetretenen Verwesung nicht mehr zu erkennen war. Dieselbe war bekleidet, um den Hals mit einem grün- und rothgemischten kurzen wollenen Schal, einer blautuchernen Weste mit einer Reihe weißer runder Perlmutterknöpfe, weißen Strumpf-Pantallons, welche vorn bis zu den Geschlechtstheilen aufgeschlitzt waren, einem nur noch aus Fäden bestehenden groben weißleinenen Hemde, einem desgleichen Ueberhemde mit weißen und blauen Streifen, kurzen blauwollenen Strümpfen und mit gewöhnlichen rindledernen Mannschuhen. Auf der inneren Fläche des linken Unterarmes war eine Eingrabung zu sehen, wovon nur noch ein Herz in welchem die Buchstaben F. T. unter solchem die Jahreszahl 1835 und wieder darunter ein Anker zu erkennen war. Dem Anscheine nach wird dieser Leichnam schon mehrere Monate im Wasser gelegen haben und einem Manne aus der niedern Volksklasse angehören.

Wir fordern alle diejenigen, welche eine Auskunft über den Verstorbenen und dessen Todesart zu geben im Stande sind, auf, uns oder ihrer Ortsbehörde Anzeige zu machen und bemerken, daß dadurch keine Kosten entstehen.  
 Thorn, den 6ten Mai 1839.

Königliche Inquisitoriat's-Deputation.

IX. Aus der Weichsel wurde am 12ten dieses Monats unterhalb Thorn hinter dem sogenannten Steinfischen Garten ein unbekannter männlicher Leichnam auf das Ufer gezogen, aus dessen bereits in einem so hohen Grade eingetretenen Fäulniß man schließen muß, daß er schon einige Monate im Wasser gelegen hat. Der Schädel der Leiche war frei von Haaren, um den Mund und auf den Backen derselben fand man dagegen noch einen Bart von rothbraunen Haaren. Die Nase und die Augen waren bereits eingefallen. Bekleidet war dieselbe mit einem groben weißleinenen Hemde, einer braunen Tuchweste und einer blautuchernen Unterweste, (an beiden Westen waren eine Reihe gelber Metallknöpfe von runder Form); ferner mit einer grautuchernen Hose und zweinätzigen ledernen Halbstiefeln.

Wir fordern alle diejenigen auf, welche Auskunft darüber geben können, wer der Verstorbene gewesen ist und auf welche Weise er das Leben verloren hat, hierüber uns oder der nächsten Ortsbehörde eine Anzeige zu machen, und bemerken, daß daraus keine Kosten entstehen.

Thorn, den 13ten Mai 1839.

Königliche Inquisitoriat's-Deputation.

## Sicherheits-Polizei.

X. Aus der hiesigen Straf-Sektion ist der nachstehend bezeichnete Strafling Albrecht Derra — Derrowski — Derkowsky, welcher wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle unter erschwerenden Umständen auf 4 Jahre in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. Mis. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Verretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Straf-Sektion nach der Festung Graudenz abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 15ten April 1839.

Das Kommando der Straf-Sektion.

## S i g n a l e m e n t :

Geburtsort — Suchyjn bei Danzig, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Dt. Ehlau, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — mittel und breit, Mund — proportionirt, Zähne — fehlen mehrere Backenzähne, Bart — bräunlichen Schnurbart, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — schlank.

Besondere Kennzeichen: am Daumen der rechten Hand eine Narbe, so wie auch am Zeigefinger derselben Hand.

## B e k l e i d u n g :

Eine blautuchene Jacke, eine Weste von gestreifter Leinwand, grautuchene Hosen, kurze Militair-Stiefeln und eine blautuchene Mütze.

XI. Nachbenannter Arbeitsmann Johann Lorenz Kolberg aus Duzekobrzynice in Polen gebürtig, in Tolkemit wohnhaft, des Verbrechens des Vagabondirens schuldig, ist am 16ten Mai d. J. auf dem Transporte von hier nach Graudenz, nachdem derselbe sich schon früher aus dem Polizei-Gefängnisse zu Pr. Stargardt ausgebrochen, durch Steckbriefe verfolgt und wieder ergriffen, mittelst gewaltsamen Ausbruches aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Verretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt entweder an uns oder an die Direktion der Zwangsanstalten zu Graudenz gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Mewe, den 16ten Mai 1839.

Der Magistrat.

**S i g n a l e m e n t :**

Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haar — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: unter dem rechten Auge eine Narbe.

**B e k l e i d u n g :**

Einen grautuchenen Mantel welchen er um sich trägt, eine roths und grüngewürfelte Unterjacke, eine blautuchene Weste mit blanken Knöpfen, weißleinene Hosen und grünleinene Unterhosen, lederne Stiefeln, grüntuchene Mütze mit Schirm, weißkattunes beschmutztes Halstuch und leinenes Hemde.

**XII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense April 1839.**

**Nach Berlinschem Scheffel.**

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.
Gonitz . . . . .	—	—	—	1	1	2	—	21	5	—	18	8	1	1	8
Christburg . . . . .	2	13	—	1	—	5	—	24	11	—	15	4	1	—	7
Dt. Crone . . . . .	—	—	—	1	3	2	—	27	10	—	24	7	1	5	10
Culin . . . . .	2	17	6	—	29	9	—	20	—	—	17	5	—	28	—
Flatow . . . . .	—	—	—	1	5	—	—	22	6	—	20	—	1	10	—
Graudenz . . . . .	2	13	3	1	1	1	—	20	1	—	18	6	1	1	2
Pbbau . . . . .	2	15	—	—	24	3	—	18	1	—	17	—	—	24	4
Marienwerder . . . . .	2	8	4	—	29	1	—	20	6	—	16	10	1	—	4
Mewe . . . . .	2	12	7	1	3	1	—	21	5	—	18	—	1	1	5
Miesenburg . . . . .	2	13	10	1	1	1	—	22	8	—	16	10	1	—	11
Schlochau . . . . .	2	24	3	1	1	1	—	22	3	—	20	—	1	2	3
Schweh . . . . .	—	—	—	1	1	9	—	19	11	—	16	—	—	29	1
Strasburg . . . . .	2	15	—	—	25	—	—	18	11	—	16	—	—	27	—
Thorn . . . . .	2	16	6	1	2	9	—	20	11	—	16	9	—	28	8
Bischofswerber . . . . .	—	—	—	—	27	—	—	20	—	—	17	7	—	26	2
Dt. Cöslau . . . . .	2	10	—	—	28	1	—	19	4	—	19	—	—	27	8
Freystadt . . . . .	2	25	—	—	28	10	—	25	—	—	18	5	—	—	—
Neuenburg . . . . .	2	12	8	1	3	3	—	23	11	—	19	10	1	2	11
Rosenberg . . . . .	2	10	—	—	28	—	—	23	—	—	14	—	—	29	—
Durchschnittspreis	2	14	9	1	—	2	—	21	7	—	17	11	1	—	5

In den Städten:	R a u c h f u t t e r														
	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.		Heu pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock								
	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	v. Win- ter-Ge- treide	v. Som- mer-Ge- treide							
Conitz . . . . .	—	—	7	6	—	18	—	4	—	4	—				
Schiffburg . . . . .	1	—	10	—	7	6	—	20	—	3	—	3	10		
Dt. Crone . . . . .	—	—	—	6	5	—	27	6	—	6	—	—	5	—	
Culm . . . . .	—	—	—	5	10	—	10	—	—	3	10	—	—	—	
Flatow . . . . .	—	—	—	8	—	—	25	—	—	5	15	—	5	—	
Graudenz . . . . .	1	2	4	—	6	8	—	15	—	4	—	—	—	—	
Löbau . . . . .	—	—	—	5	5	—	15	—	—	2	10	—	1	20	
Marienwerder . . . . .	1	6	9	—	6	7	—	14	9	2	20	—	—	—	
Mewe . . . . .	1	3	1	—	7	9	—	20	—	3	25	—	3	—	
Riesenburg . . . . .	1	2	—	—	7	9	—	16	—	2	10	—	—	—	
Schlochau . . . . .	—	—	—	8	7	—	18	6	—	4	27	—	4	11	8
Schweh . . . . .	—	—	—	5	11	—	20	—	—	5	—	—	4	—	
Strasburg . . . . .	—	—	—	9	—	—	15	—	—	3	10	—	—	—	
Thorn . . . . .	—	—	—	7	11	—	12	10	—	3	23	4	—	—	
Bischofswerder . . . . .	—	—	—	7	1	—	16	—	—	2	15	—	2	—	
Dt. Eylau . . . . .	1	4	4	—	7	3	—	15	—	2	20	—	—	—	
Freystadt . . . . .	—	—	—	7	8	—	24	—	—	3	25	—	3	—	
Neuenburg . . . . .	—	—	—	5	8	—	15	—	—	4	20	—	4	—	
Rosenberg . . . . .	1	—	—	7	—	—	20	—	—	3	—	—	—	—	
Durchschnittspreis	1	2	9	—	7	2	—	17	9	3	20	—	3	17	5

XIII. Nachbenannter jüdische Handlungsdienner Jzig Rosenthal aus Ostel in Polen gebürtig, in Lessen wohnhaft, des Vagabondirens, Betrügens und Führung des Handels ohne Gewerbeschein schuldig, ist vom Königl. Kent-Amte zu Allenstein nach seiner Heimath Lessen gewiesen aber nicht erschienen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Verre- tungsfalle unter sicherem Geleite nach Lessen an den unterzeichneten Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Lessen, den 15ten Mai 1839. Der Magistrat.

**S i g n a l e m e n t :**

Alter — 26 Jahr, Religion — jüdisch, Gewerbe — Händler, Sprache — deutsch und polnisch, Größe — 5 Fuß 3 1/2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — spizig, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank. Besonders Kennzeichen: einen noch nicht geheil- ten Hundebiß am rechten Fuß.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 21.)